

Hauptsatzung des Amtes Odervorland (HS) vom 19.03.2026

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Odervorland“.
- (2) Der Sitz des Amtes ist in Briesen (Mark).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden, auch amtsangehörige Gemeinden genannt, sind:

1. Gemeinde Berkenbrück
2. Gemeinde Briesen (Mark)
3. Gemeinde Jacobsdorf
4. Gemeinde Steinhöfel

§ 2

Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Umschrift: „Amt Odervorland – Landkreis Oder-Spree“ und im Mittelkreis das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten des Amtes oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich zu unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung

entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr beendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragungen

Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.“

(5) Kinder- und Jugendarbeit

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Amtsdirektor ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen zu benennen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät den Amtsausschuss in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§§ 31 Abs. 3, 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Gebiet des Amtes Odervorland werden auf der Internetseite des Amtes Odervorland nicht veröffentlicht.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 140 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen des Amtes, sofern der Wert 50.000,00 € nicht unterschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
- b) Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
- c) Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;

§ 7

Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses (§ 136 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 140 i. V. m. § 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Odervorland im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Odervorland (Hauptsitz, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)) und während der öffentlichen Sitzung am Sitzungsort einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Das Amt Odervorland richtet für die Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Berkenbrück einen Seniorenbeirat zur besonderen Vertretung von Senioren im Sinne von

§ 17 BbgKVerf ein. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Dem Beirat gehören maximal 13 Personen an. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mitglied kann sein, wer Einwohner der genannten Gemeinden ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die von ihnen vertretene Personengruppe haben, Stellung zu nehmen. Sie können eigene Handlungsvorschläge unterbreiten. Dem Seniorenbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 10

Amtsleiter (§ 140 i. V. m. §§ 56, 57 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsleiter ist Hauptverwaltungsbeamte des Amtes. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf Bedienstete des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsleiters.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Amtes erfolgen digital durch den Amtsleiter. Ergänzend können die Bekanntmachungen freiwillig in den üblichen Bekanntmachungskästen ausgehängt werden.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" auf der Internetseite <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
- (3) Abweichend von Absatz 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Odervorland (www.amt-odervorland.de).
- (4) Für die Dauer ihrer Geltung werden Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format auf der Internetseite <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> bereitgestellt und in der bekanntgemachten Fassung gesichert. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Darüber hinaus, wird das „Amtsblatt für das Amt Odervorland“ in angemessener Stückzahl gedruckt und im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel-ausgelegt.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

- (7) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (8) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Odervorland <https://amt-odervorland.ratsinfomanagement.net/amtsblatt/> zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) und in der ständigen Außenstelle der Amtsverwaltung im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel zu jedermanns Einsichtnahme während der öffentlichen Sprechzeiten.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 09.07.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland

- Hauptsatzung des Amtes Odervorland vom 19.03.2026 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 10.07.2026

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor